



## Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen

### Beherbergungsbedingungen

für das Alpenvereinshaus Falkenbergshaus,  
Falkenbergshaus 1;91247 Vorr-Artelshofen

Der Deutsche Alpenverein e.V. Sektion Erlangen (nachfolgend „Alpenverein“) überlässt das Falkenbergshaus an Nutzer (nachfolgend „Gast“) nach Maßgabe der nachfolgenden Beherbergungsbedingungen:

#### 1. Vertragsabschluss

##### 1.1. Reservierung

Die aufgrund einer Buchungsanfrage durch den Alpenverein vorgenommene Reservierung des Falkenbergshauses erfolgt unverbindlich und freibleibend.

##### 1.2. Zustandekommen des Vertrags

Der Beherbergungsvertrag zwischen dem Alpenverein und dem Gast kommt mit dem unterschriebenen Vertrag zustande. Dieser muss nach Versand innerhalb von 8 Tagen per E-Mail wieder beim Alpenverein eingegangen sein. Ansonsten behält sich der Alpenverein vor, das Falkenbergshaus anderweitig zu vermieten.

##### 1.3. Gruppenbuchung

Erfolgt der Vertragsschluss für eine Gruppe, so wird allein die für die Gruppe handelnde Person („Gruppenauftraggeber“) Vertragspartner und Schuldner der vertraglichen Gegenleistung. Der Vertragsschluss erfolgt für die Teilnehmer in der Form eines Vertrages zugunsten Dritter.

#### 2. Nutzung des Falkenbergshauses

##### 2.1. Nutzungszweck

Die Nutzung des Falkenbergshauses durch den Gast ist, sofern mit dem Alpenverein nicht ausdrücklich abweichend vereinbart, nur zu Zwecken der Jugendfreizeit, der Ausbildung, des Ferienaufenthalts zulässig.

##### 2.2. Überlassung an Dritte

Die Gebrauchsüberlassung an Dritte, insbesondere die Untervermietung, ist nicht gestattet.

##### 2.3. Übergabe

Die Überlassung des Falkenbergshauses an den Gast erfolgt am Anreisetag ab 16.00 Uhr durch die Bevollmächtigten (Hausbetreuer) des Alpenvereins nach vorheriger telefonischer Abstimmung.

##### 2.4. Hausordnung

Der Gast verpflichtet sich, die Hausordnung für das Falkenbergshaus anzuerkennen und jederzeit zu beachten. Für Gruppenauftraggeber gilt Ziff. 5.1.

##### 2.5. Gästebuch

Der Gast verpflichtet sich, nach der Ankunft, sich und seine Mitreisenden in das Gästebuch einzutragen.

##### 2.6. Rückgabe

Die Rückgabe des Falkenbergshauses erfolgt am Abreisetag bis 11 Uhr in besenreinem Zustand gegenüber dem Bevollmächtigten (Hausbetreuer) des Alpenvereins. Der Gast ist verpflichtet, Art und Anzahl verbrauchter Getränke (Ziff. 4.) schriftlich zu bestätigen.

##### 2.7. Müll

Eine regelmäßige Müllabfuhr beim Falkenbergshaus findet nicht statt. Der Gast ist verpflichtet, seine Abfälle mitzunehmen und

eigenverantwortlich zu entsorgen.

Zurückgelassener Müll wird kostenpflichtig durch den Alpenverein entsorgt und mit einer Pauschale von **50,- €** dem Gast in Rechnung gestellt.

#### 3. Miete und Betriebskosten; Anzahlung

##### 3.1. Miete

Der Gast schuldet für die Überlassung des Falkenbergshauses die in der Reservierungsrechnung ausgewiesenen Tagespauschalen (Miete) entsprechend der Preisliste des Alpenvereins.

Der Gast schuldet für die Überlassung des Falkenbergshauses den in dem Vertrag ausgewiesenen Betrag. Der ausgewiesene Betrag setzt sich aus den Tagespauschalen (Miete) zuzüglich der Endreinigung und den abzurechnenden Getränken zusammen und ist zum Zeitpunkt der Übermittlung der Abschlussrechnung fällig. Die Hauspauschalen sind für Mitglieder der Sektion Erlangen des DAV e.V., andere DAV-Sektionen, Jugendgruppen, soziale Einrichtungen und Nichtmitglieder gestaffelt.

##### 3.2. Betriebskosten

In den Pauschalen sind, soweit hier nicht abweichend geregelt, auch sämtliche Betriebskosten einschließlich Strom- und Wasserverbrauch enthalten, die dem Alpenverein infolge des Eigentums oder der vertragsgemäßen Nutzung des Falkenbergshauses durch den Gast entstehen.

#### 4. Getränke

##### 4.1. Keine Eigenversorgung

Der Gast verpflichtet sich Getränke (Bier, Wasser, Apfelschorle, Limonade, Orangensaft) während der Nutzungszeit ausschließlich vom Alpenverein zu beziehen und entsprechend der Preisliste für Getränke zu vergüten. Das Mitbringen eigener Getränke, die im Angebot vorhanden sind, ist nicht gestattet. Der entgeltliche Verkauf von Getränken durch den Alpenverein ist wesentliche Grundlage des Beherbergungsvertrages und bei der Kalkulation der Tagesmietpreise berücksichtigt.

##### 4.2. Mindestumsatz an Getränken pro Übernachtung

Gruppen kleiner 15 Personen 75€

Gruppen ab 15 Personen 125€

##### 4.3 Abrechnung

Der Alpenverein erteilt dem Gast nach Beendigung des Aufenthalts eine Abrechnung über die verbrauchten Getränke. Diese wird in der Abschlussrechnung ausgewiesen.

#### 5. Gruppen

##### 5.1. Haftung

Bei Nutzung des Falkenbergshauses durch Gruppen haftet der Gruppenauftraggeber für die Einhaltung der Hausordnung, insbesondere der gesetzlichen Nachtruhe von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und Weisungen, die die Hausbetreuer in Ausübung des Hausrechts des Alpenvereins oder aufgrund des Beherbergungsvertrages erteilt. Der Gruppenauftraggeber trifft seinerseits mit den Gruppenteilnehmern im Innenverhältnis entsprechende rechtliche verpflichtende Vereinbarungen.

Der Gruppenauftraggeber haftet für die von der Gruppe zu verantworteten Schäden.

#### 5.2. Anwesenheit Gruppenauftraggeber

Der Gruppenauftraggeber oder eine von ihm bestimmte, verantwortliche Aufsichtsperson, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, ist verpflichtet, selbst persönlich während der Benutzungszeit im Falkenbergshaus zu wohnen.

#### 5.3. Minderjährige

Bei mitreisenden Jugendlichen übernimmt der Gruppenauftraggeber oder sein Beauftragter (Ziff. 5.2.), gegebenenfalls neben mitreisenden Erziehungsberechtigten, die Aufsichtspflicht. Er hat die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz einzuhalten.

#### 5.4. Teilnehmerliste

Auf Verlangen des Alpenvereins oder seiner Beauftragten ist der Gruppenauftraggeber verpflichtet, dem Alpenverein eine vollständige Namensliste der Teilnehmer mit Postanschriften zu überlassen.

#### 6. Beschaffenheit des Hauses; Sachmängel

##### 6.1. Zustand

Der Gast mietet das Falkenbergshaus nebst Inventar in seinem alters- und gebrauchstypischen Zustand und Umfang.

##### 6.2. Wasserversorgung

Der Gast muss auf Grund der erschwerten

Wasserversorgung mittels Pumpstation mit Einschränkungen in der Verfügbarkeit von Wasser rechnen.

##### 6.3. Ausschluss verschuldensunabhängiger Haftung bei Sachmängeln

Schadensersatzansprüche gegen den Alpenverein wegen bei Vertragsschluss vorhandener Mängel werden ausgeschlossen.

##### 6.4. Ziff. 9.2. gilt entsprechend.

#### 7. Rücktritt vom Vertrag; Stornokosten

##### 7.1. Entgeltspflicht

Der Gast ist grundsätzlich verpflichtet, die volle Miete auch dann zu bezahlen, wenn er das Falkenbergshaus nicht oder nur teilweise nutzt.

##### 7.2. Vertragliches Rücktrittsrecht

Dem Gast wird das Recht eingeräumt, bis zum 90. Tag vor der Buchungszeit ohne Angabe von Gründen in Textform vom Beherbergungsvertrag zurückzutreten.

##### 7.3. Stornokosten

Der Gast schuldet im Fall einer Stornierung bis zum 60. Tag vor der Buchungszeit pauschale Stornokosten in Höhe von 80 €.

Storniert der Gast den Beherbergungsvertrag nach dem 60. Tag und vor dem 30. Tag vor der Buchungszeit, so ist der Alpenverein berechtigt 50% der Übernachtungsgebühren zu verlangen. Kann das Haus für den Zeitraum noch vermietet werden, fällt nur eine Stornogebühr von 80€ an.

Ab dem 30. Tag vor der Buchungszeit, ist der Alpenverein berechtigt 70% der Übernachtungsgebühren zu verlangen. Kann das Haus für den Zeitraum noch vermietet werden, fällt nur eine Stornogebühr von 80€ an.

##### 7.4. Gesetzliches Rücktritts- oder

#### Kündigungsrecht

Bei Ausübung eines gesetzlichen Rücktritts- oder Kündigungsrechts gelten für die Abwicklung des Vertrags anstelle der vorstehenden Regelungen ausschließlich die Bestimmungen des Gesetzes.

#### 8. Offenes Feuer

##### 8.1. Offenes Feuer

Das Falkenberghaus ist im Wald gelegen. Der Gast wird darauf hingewiesen, dass gemäß Art. 17 des Bayerischen Waldgesetzes Feuer oder offenes Licht nicht entzündet oder verwendet und brennende oder glimmende Sachen nicht weggeworfen werden dürfen. Das Entzünden eines Lagefeuers, auch in Feuerschalen, ist verboten. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Anordnung erfolgt Anzeige gegen die Verantwortlichen der Gruppe.

##### 8.2. Grillen

Grillen ist nur in der gemauerten Grillanlage des Falkenberghauses und nur mit Holzkohle gestattet. Der Gast verpflichtet sich, Funkenflug zu unterbinden, die Grillglut nicht unbeaufsichtigt zu lassen, sie nach dem Grillen vollständig abzulöschen und vor dem Zubettgehen noch einmal auf Glutreste zu kontrollieren. Der Gast verpflichtet sich,

bestehende Waldbrandstufen zu beachten und entsprechend zu handeln.

##### 8.2. Rauchen

In der Zeit vom 01. März bis 31. Oktober darf im Wald nicht geraucht werden. Rauchen ist somit nur auf den Terrassen gestattet, Zigarettenreste sind in den bereitgestellten Behältern zu entsorgen.

##### 9. klimafreundliche Anreise

Die Sektion Erlangen unterstützt die klimafreundliche Anreise zum Falkenberghaus. Wenn die Anreise per Bus, Bahn und/oder dem Fahrrad/zu Fuß und mit maximal einem Logistikfahrzeug erfolgt, werden 50 € Gutschrift auf die Getränkerechnung gewährt. Die Anreise muss entsprechend belegt (z. B. Vorlage d. Zugtickets) oder durch unsere Hüttenbetreuung vor Ort bestätigt werden.

##### 10. Haftung des Alpenvereins

10.1. Allgemeine Haftungsbeschränkung  
Auf Schadensersatz haftet der Alpenverein gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus der Verletzung



## Deutscher Alpenverein Sektion Erlangen

einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

10.2. Zwingendes Recht; Arglist; Garantie Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Alpenverein einen Mangel des Falkenberghauses arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit übernommen hat oder soweit zwingende gesetzliche Bestimmungen eine weitergehende Haftung des Alpenvereins vorsehen.

Stand: Saison 2024